

HOFORDNUNG NÜRNBERG

Annahmezeiten

Montag - Donnerstag: 06:30 – 15:30 Uhr
Freitag: 06:30 – 13:30 Uhr

**NGV - Nürnberger
Gewerbemüllverwertung GmbH**
Duisburger Straße 100
90451 Nürnberg

Telefon: +49 911 96 270-0
Telefax: +49 911 96 270-150
E-Mail: kontakt@ngv-recycling.de

Hofordnung

für die Anlage

der Firma NGV - Nürnberger Gewerbemüllverwertung GmbH

(im Folgenden kurz: NGV)

Standort Duisburger Straße 100, 90451 Nürnberg

Inhaltsverzeichnis

Präambel

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Betreiber, Geschäftsbereich, Leitung
- § 3 Öffnungszeiten
- § 4 Betretungsrechte
- § 5 Pflichten der Benutzer und Beförderer der Abfallentsorgungsanlage
- § 6 Verhalten der Benutzer, Beförderer, Transporteure und Besucher
- § 7 Anlieferung und Annahme der Abfälle
- § 8 Abtransport der Abfälle von der Anlage
- § 9 Kontroll- und Weisungsbefugnis des Betriebs- und Aufsichtspersonals
- § 10 Haftung
- § 11 Zuwiderhandlung, Pflichtverletzung
- § 12 Auskunft
- § 13 Inkasso
- § 14 Inkrafttreten

Zugelassene Abfallarten siehe Annahmekatalog, im Internet unter www.ngv-recycling.de

HOFORDNUNG NÜRNBERG

NGV GmbH

Telefon: +49 911 96 270-0

Telefax: +49 911 96 270-150

E-Mail: kontakt@ngv-recycling.de

Präambel

Die Hofordnung (HO) regelt das Verhalten aller Transporteure/Kraftfahrer, die Abfälle in die Anlage liefern oder von ihr abtransportieren und von Besuchern (betriebsfremden Personen).

Die HO regelt weiterhin deren Rechte und Pflichten, die Art und Weise der Anlieferung und Annahme der Abfälle sowie die Weisung- und Kontrollbefugnisse des Betriebs- und Aufsichtspersonals.

Die HO enthält als Anlage den Abfallartenkatalog mit den für die Anlage zugelassenen Abfallarten.

§ 1 Geltungsbereich

1. Die HO gilt für alle Personen, die Abfälle anliefern oder abtransportieren (Transporteure) sowie für Besucher im ausgewiesenen Bereich der Anlage.
2. Mit dem Betreten oder Befahren der Anlage, der Anlieferung von Abfällen sowie dem Abtransport der Abfälle erkennen die Benutzer, Beförderer, Transporteure und Besucher diese HO vollumfänglich an.
3. Die HO gilt für den gesamten Bereich der Anlage der Firma NGV im Ziegelweg 15, 91792 Ellingen.

§ 2 Betreiber, Geschäftsbereich, Leitung

1. Betreiber ist die Firma NGV GmbH Duisburger Straße 100, 90451 Nürnberg
2. Anlage der Firma NGV Standort Duisburger Straße 100, 90451 Nürnberg
3. Verantwortliche Personen des Betriebes (Recyclinganlage)
 - nach § 58 Abs. 1 KrWG
 - nach § 52b Abs. 1 BImSchG
 - Recyclinganlage Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen
 - Anhang 1,4.BImSchV: Nummer 8.12.1.2, Nr. 8.12.2
 - verantwortliche Person: Markus Hofmann

§ 3 Öffnungszeiten

1. Die Anlage ist zu nachfolgenden Zeiten geöffnet:
Montag bis Donnerstag: 6:30 Uhr bis 15:30 Uhr
Freitag: 6:30 Uhr bis 14:30 Uhr
Samstag: Geschlossen
2. Die Anlieferung und der Abtransport der Abfälle hat so zu erfolgen, dass am Ende der Öffnungszeiten die Entladung/Beladung der Fahrzeuge abgeschlossen ist und der Transporteur die Anlage wieder verlassen hat.
3. Die Anlieferung und der Abtransport von Abfällen außerhalb dieser Öffnungszeiten sind in Ausnahmefällen vorab mit der verantwortlichen Person des Betriebes zu vereinbaren.

§ 4 Betretungsrechte

1. Das Betreten bzw. Befahren ist neben dem Betriebs- und Aufsichtspersonal nur den verantwortlichen Personen des Betriebes, sonstigen Befugten (Berufsgenossenschaft, Überwachungsbehörden) sowie den Beförderern und Transporteuren gestattet.
2. Das Betreten oder Befahren durch betriebsfremde Personen ist nur nach Anmeldung beim Betriebs-Aufsichtspersonal und mit dessen Genehmigung gestattet. Das Betreten und Befahren der Anlage erfolgt auf eigene Gefahr.
3. Es ist in jedem Fall eine Warnweste zu tragen.

§ 5 Pflichten der Benutzer und Beförderer

1. Benutzer und Beförderer melden sich bei der Anlieferung von Abfällen unaufgefordert im Eingangsbereich (Waage). Sie haben dem Betriebs- und Aufsichtspersonal im Eingangsbereich in jedem Fall unaufgefordert die zu einer geordneten Erfassung und Entsorgung der Abfälle notwendigen Unterlagen gemäß der Nachweisverordnung vorzulegen.
Benutzer und Beförderer haben sich vor der Anlieferung von gefährlichen Abfällen beim Entsorger bzw. im Ausnahmefall bei der zuständigen Stelle des Betriebes zu vergewissern, dass ein gültiger Entsorgungsnachweis oder eine entsprechende Annahmeerklärung vorliegen.
Für die Annahme und Abholung von gefährlichen Abfällen gilt die Durchführung des elektronischen Nachweisverfahrens (eANV) entsprechend den Vorgaben der Nachweisverordnung als verbindlich.
2. Die Benutzer und Beförderer haben den Anweisungen des Betriebs- und Aufsichtspersonals Folge zu leisten.
3. Benutzer und Beförderer haben Kontrollen und Prüfungen des Betriebs- und Aufsichtspersonals, insbesondere bezüglich der zugelassenen oder ausgeschlossenen Abfallarten und die Richtigkeit der Angaben auf dem Übernahme-/Begleitschein/Lieferschein zu dulden. Die Kontrollen können im Eingangsbereich und/oder in einem anderen zugewiesenen Kontrollbereich durchgeführt werden.
4. Die Benutzer und Beförderer der Anlage dürfen Abfälle nur an den durch das Betriebs- und Aufsichtspersonal zugewiesenen Entladestellen abladen.

§ 6 Verhalten der Benutzer, Beförderer, Transporteure und Besucher auf der Anlage

1. Der Aufenthalt von Personen im Sicherheitsbereich von Maschinen und im direkten Be- und Entladebereich ist verboten.
2. Eine Entnahme von Abfällen sowie das Aussortieren oder die Entnahme von Gegenständen aus dem Abfall sind untersagt. Eine Ausnahme stellen Probenahmen durch autorisierte Personen sowie durch das Betriebs- und Aufsichtspersonal dar.
3. Im gesamten Bereich der Anlage, außer auf den dafür gekennzeichneten Flächen besteht Rauchverbot und ein striktes Verbot des Umgangs mit offenem Feuer.

4. Minderjährigen ist das Betreten der Anlage nicht gestattet. Ausnahmen bilden Besichtigungen der Anlage mit Zustimmung und im Beisein von Betriebs- und Aufsichtspersonal.
5. Die Benutzer, Beförderer, Transporteure und Besucher der Anlage haben ausschließlich die vorgesehenen Verkehrswege zu benutzen. Ein Verlassen der Verkehrswege ist nur mit Zustimmung des Betriebs- und Aufsichtspersonals erlaubt. Die Verkehrswege der Anlage sind zweckgebunden zu nutzen und nicht für den öffentlichen Verkehr zugelassen.
6. Das Gelände gilt aufgrund der Abgeschlossenheit, der erforderlichen Anmeldung bei der Waage und der Zugangskontrolle durch das Waagepersonal als Privatgelände und nicht als „faktisch öffentlicher Verkehrsraum“.
7. Die zugelassene Höchstgeschwindigkeit im Bereich der Anlage beträgt 10 km/h. Zusätzliche ausgewiesene Geschwindigkeitsbegrenzungen auf den Verkehrswegen der Anlage sind strikt einzuhalten. Im Übrigen gelten auf der Anlage die Vorschriften der StVO.

§ 7 Anlieferung und Annahme der Abfälle

1. Es werden nur Abfälle angenommen, welche im Annahmekatalog der Anlage aufgeführt sind (**siehe im Internet unter www.ngv-recycling.de**). Die in der Annahmeerklärung (EN) oder Annahme Bestätigung des Betriebes festgelegten Voraussetzungen für die Annahme der Abfälle sind einzuhalten.
2. Abfälle die in offenen Fahrzeugen oder Containern angeliefert oder abtransportiert werden, sind durch Planen und Netze zu sichern. Dies betrifft insbesondere leicht verwehbare Stoffe.
3. Abfälle die in hohem Maße Staub erzeugen, sind vor der Anlieferung so zu befeuchten, dass keine Staubbeeinträchtigung erfolgt. Der Umfang der Befeuchtung kann angeordnet werden.
4. Es dürfen nur Fahrzeuge anliefern, deren Entleerung auf der Anlage technisch möglich ist.

§ 8 Abtransport der Abfälle

1. Transporteure, die Abfälle zum Zweck der weiteren Behandlung abtransportieren, melden sich unaufgefordert im Eingangsbereich (Waage) beim Betriebs- und Aufsichtspersonal der Anlage.
2. Transporteure haben die notwendigen Unterlagen entsprechend der Nachweisverordnung unaufgefordert beim Betriebs- und Aufsichtspersonal der Anlage vorzulegen.
3. Transporteure dürfen die Abfälle oder die für den Transport vorgesehenen Container oder sonstigen Behälter nur an den durch das Betriebs- und Aufsichtspersonal zugewiesenen Stellen aufnehmen.
4. Für die Transporteure gelten die Regelungen des § 7 Abs. 2 und Abs. 3 dieser HO in entsprechender Weise.
5. Zum Transport der Abfälle dürfen nur Fahrzeuge, Betriebsmittel, Behälter und sonstige Vorrichtungen verwendet werden, die für den Transport der Abfälle geeignet und zugelassen sind.
6. Die Transporteure haben die Verkehrssicherheit ihrer Fahrzeuge vor dem Befahren der Ausgangswaage, insbesondere die ordnungsgemäß durchgeführte Ladungssicherung den jeweils gültigen rechtlichen Vorschriften entsprechend eigenverantwortlich sicherzustellen.

§ 9 Kontroll- und Weisungsbefugnisse des Betriebs- und Aufsichtspersonals

1. Das Betriebs- und Aufsichtspersonal hat gegenüber den Benutzern, Beförderer und Transporteuren und Besuchern Weisung- und Kontrollbefugnisse. Den Weisungen des Personals ist umgehend Folge zu leisten; Kontrollen und Prüfungen sind zu dulden.

Zu den Kontroll- und Weisungsbefugnissen zählen insbesondere:

- Anweisungen bezüglich der Reihenfolge des Abladens von Fahrzeugen bzw. des Abtransportierens von Abfällen;
 - Kontrolle von Fahrzeugen vor und beim Entleeren, zum Zweck der Prüfung, ob Abfälle angeliefert werden sollen, die gemäß dem Abfallartenkatalog dieser HO ausgeschlossen sind;
 - Anweisungen zum ordnungsgemäßen Verhalten auf der Anlage oder zum Verlassen der Anlage;
 - Entscheidungen zur Einstufung bzw. Deklaration von Abfällen gemäß Abfallverzeichnisverordnung (AVV)
 - Kontrolle der Bestätigung bezüglich Verkehrssicherheit und Durchführung Ladungssicherung
 - Zuweisung von Entladestellen
2. Stellt das Betriebs- und Aufsichtspersonal fest, dass
 - nicht zugelassene Abfallarten angeliefert werden (sollen),
 - kein gültiger Entsorgungsnachweis (bzw. Annahme-Zusage) vorliegt,
 - die Abfallart der Anlieferung nicht mit der des Entsorgungsnachweises (bzw. der Anfrage, oder
 - die Identität des angelieferten Abfalls nicht zweifelsfrei als zugelassene Abfallarten erkennbar istwerden die Abfälle zurückgewiesen. Der Beförderer hat in diesen Fällen die Abfälle unverzüglich zurückzunehmen und zu entfernen.
 3. Handelt es sich bei den unter Abs. 2 genannten Abfällen um gefährliche Abfälle, kann entgegen den Regelungen in Abs. 2 durch das Betriebs- und Aufsichtspersonal der Anlagen eine Sicherstellung auf dem Gelände der Anlage angeordnet werden. Benutzer und Beförderer haben diese Sicherstellung zu dulden und die hierdurch entstandenen und entstehenden Kosten zu tragen.

§ 10 Haftung

1. Die Benutzer, Beförderer, Transporteure und Besucher haften für Schäden sowie für Mehrkosten des Betreibers, die sich aus widerrechtlichen Handlungen oder Verstößen gegen diese HO ergeben.
2. Der Betreiber haftet nicht für Schäden der befugten Nutzung, die infolge der besonderen Betriebsgefahren auf der Anlage, insbesondere beim Um- und Entladen und Transport von Abfällen entstehen. Dies gilt z.B. für Reifen- und Glasschäden sowie sonstigen Schäden an Fahrzeugen und Containern.
3. Der Betreiber haftet auch nicht für Schäden, die durch unbefugte Benutzung entstehen oder für Schäden, die durch Personen entstehen, die sich unberechtigt auf der Anlage aufhalten.
4. Der Betreiber haftet nicht für Schäden, die auf Handlungen und Unterlassungen beruhen, die auf der Missachtung dieser HO beruhen.

HOFORDNUNG NÜRNBERG

NGV GmbH

Telefon: +49 911 96 270-0

Telefax: +49 911 96 270 -150

E-Mail: kontakt@ngv-recycling.de

5. Der Betreiber haftet nicht für Schäden, die durch Fahrzeuge von Benutzern oder Transporteuren verursacht werden.
6. Die vorstehenden Haftungseinschränkungen gelten nicht, soweit dem Betreiber Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 11 Zuwiderhandlungen und Pflichtverletzungen

1. Bei Zuwiderhandlungen gegen die HO kann der Betreiber im Rahmen seines Hausrechtes alle angemessenen und erforderlichen Maßnahmen treffen. Die dadurch entstehenden Kosten trägt der Verursacher.
2. Stellt eine Zuwiderhandlung gegen die HO gleichzeitig eine Ordnungswidrigkeit nach den gesetzlichen Vorschriften dar, bleibt eine Verfolgung desselben durch die zuständigen Behörden davon unberührt.

§ 12 Inkasso

1. Die Anlieferung der Abfälle ist kostenpflichtig und wird dem Anlieferer/Verantwortlichen Abfallerzeuger in Rechnung gestellt.
2. Die jeweiligen Kosten/Gebühren ergeben sich aus der Preisliste des Betreibers in der jeweils gültigen Fassung.
3. Maßgeblich für die Fakturierung ist das von dem Betreiber ermittelte Volumen bzw. das über die auf dem Betriebsgelände befindliche, geeichte Waage ermittelte Gewicht entsprechen den Vorgaben der Mess- und Eichverordnung (MessEV)
4. Soweit nichts anderes vereinbart, sind Rechnungen sofort nach Rechnungsstellung ohne Abzug zahlbar.
5. Sollte der Rechnungsempfänger seinen Zahlungsverpflichtungen nicht fristgerecht nachkommen oder dem Betreiber Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Rechnungsempfängers infrage stellen, ist der Betreiber berechtigt, die Annahme weiterer Anlieferungen zu verweigern.
6. Eine Aufrechnung des Rechnungsempfängers kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen erfolgen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Hofordnung tritt mit Wirkung ab dem 01.01.2023 in Kraft.

NGV Nürnberger Gewerbemüllverwertung GmbH

Markus Hofmann

Geschäftsführer

*Wir verweisen auf unsere EfB-Zertifikate im Internet unter www.ngv-recycling.de

Wir haben für alles
eine Lösung.